



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

**Gerichtliche Verfolgungen gegen die Demokratie :
preußischer Brief.**

1850

Gerichtliche Verfolgungen gegen die Demokratie.

Preussischer Brief.

Der Eindruck, welchen die von den preussischen Staatsanwaltschaften angeregten politischen Prozesse machen, ist noch bei Weitem widerlicher, als der des standrechtlichen Verfahrens im Mai und Juni; aber so roh und barbarisch dieses war, es wurde in einer Zeit fliegender Hitze ausgeübt, in einer Zeit aufquellender politischer Leidenschaft, die sich so wenig als irgend möglich mit dem Schein der Geselligkeit zu umhüllen strebte. Schauderte man auch zusammen über die Schüsse, welche die Brust der besiegten Republikaner durchbohrten, so war man damals doch an den Geruch des Blutes gewöhnt; ein paar Todte mehr oder weniger, das wollte damals nicht gar so viel sagen. Aber heute, wo überall der geordnete Zustand wieder hergestellt ist, wo die Begriffe des Rechts durch das Fieber des Augenblicks nicht mehr verwirrt werden, heute empört es, wenn man die Geschichte auf die Bank der Angeklagten sperrt und sie nach einem Maßstab zu richten unternimmt, welcher nicht der ihrige ist. Man stellt die gesetzlichen Begriffe einer früheren Zeit der natürlichen Empfindung und dem gesunden Menschenverstande gegenüber, und treibt diesen in eine Sophistik, deren Schuld auf die Ankläger zurückfällt. Nach den Begriffen des alten Criminalrechts war die ganze Geschichte von 48 und 49 ein fortlaufendes Verbrechen; wollt ihr gerecht sein, so tretet selber im Büßerhemdchen, den Strick um den Hals, vor euern eigenen Altar, denn es ist Keiner unter euch, der unschuldig sei, auch nicht Einer.

Warum richtet sich die Verfolgung nicht gegen die beiden größten Verbrechen der Revolution? Gegen den 18. März und gegen das Vorparlament?

Weil sich mit diesen beiden Verbrechen die gesammte Legitimität compromittirt hat. Vor den Männern der Barrikade hat der König von Preußen den Helm abgenommen, er hat selber ihre Fahne in die Hand genommen und ist so durch die Straßen von Berlin geritten. Vor den Beschlüssen jener Demagogenversammlung hat sich der Bundestag gebeugt; er hat der neuen Zeit gehuldigt und sich aufgelöst, sobald sie es befaht.

Wenn man aber nicht den Muth hat, einen radikalen Schnitt in die Rechtsbegriffe der letzten Jahre zu thun, so sollte man doch fühlen, wie kleinlich es ist, sein Mütchen an den schwächeren Ausläufen eines Prinzips zu fühlen, dem man in seiner Totalität nicht gewachsen ist! Denn was waren die Stuttgarter Beschlüsse und die darauf folgende Bewegung gegen die revolutionäre Bedeutung des Vorparlaments? Was die Steuerverweigerung gegen jene verhängnißvolle Nacht,

in welcher es schien, als ob die preußische Monarchie zu Grabe getragen werden sollte?

Wenn wir im Folgenden einen flüchtigen Blick auf die laufenden politischen Prozesse werfen, so geschieht es nicht, um sie juristisch zu erörtern, sondern nur, um nachzuweisen, daß sie juristisch gar nicht erörtert werden können.

Man kann sie in drei Klassen sondern: Die Verfolgungen gegen die Teilnehmer am Stuttgarter Parlament, gegen die Steuerverweigerer, und gegen die Verschwörer im Allgemeinen.

Von dem ersten Fall ist der Prozeß gegen Jacoby*) das lehrreichste Beispiel. Die Anklage keschuldigt die Stuttgarter Versammlung des Hochverraths einmal gegen den deutschen Bund und dessen augenblicklichen Vertreter, den Reichsverweser, sodann gegen Preußen. In beiden Fällen liegt der materielle Thatbestand vor Augen. Das Parlament hat die durch die Zustimmung aller beteiligten Gewalten rechtlich zu Stande gekommene Centralgewalt eigenmächtig kassirt und eine neue Executive an deren Stelle gesetzt. Klarer Hochverrath, nur leider ein Hochverrath, dessen sich ganz in demselben Grade die preußische Regierung schuldig gemacht hat. Sie hat officiell der östreichischen Regierung erklärt, rechtlich bestehe kein Organ mehr, durch welches der deutsche Bund vertreten wäre, sie hat der Centralgewalt den Gehorsam verweigert und faktisch die Executive an sich gerissen. Freilich hat sie nachher eine theilweise Reue gezeigt, aber diese hebt das frühere Verbrechen nicht auf. Wenn die Nichtanerkennung des Reichsverwesers ein Verbrechen ist, so müssen sich Bodenschwingh, Radowig, Brandenburg u. f. w., um von Höheren nicht zu reden, neben Jacoby auf die Bank der Angeklagten setzen.

Ferner Hochverrath gegen Preußen. Offenbar sind die Stuttgarter Beschlüsse gegen Preußen gerichtet, aber auch darin haben sie Mitschuldige von höherem Rang. Die ersten ernstlichen Beschlüsse gegen die Uebergrieffe Preußens gingen nicht von Stuttgart, sondern von Frankfurt aus, von dem Erzherzog-Reichsverweser und seinem Ministerium. Nicht in der Form einer Insurrection, sondern im Namen des neuen, von Preußen, wie von den übrigen deutschen Staaten anerkannten Rechts bekämpfte man die renitente preußische Regierung. Es war also eine Collision zweier Rechtsbegriffe, die beide außerhalb des alten Criminalrechts lagen, die also nach dem alten Gesetz nicht entschieden werden können.

Der Angeklagte schneidet alle weitere Vertheidigung durch die Erklärung ab, daß ein Abgeordneter für seine Abstimmungen unverantwortlich sei. Die Staatsanwaltschaft behauptet dagegen, die Stuttgarter Versammlung sei kein Parlament mehr gewesen, diese Unverantwortlichkeit käme also den Theilnehmern an derselben nicht zu Gute. Ich bin auch der Ansicht, daß faktisch das sogenannte Parla-

*) Der Hochverrathsprozeß gegen Dr. Joh. Jacoby, Königsberg, Samter.

ment in Stuttgart nichts weiter gewesen ist, als ein Parteausschuß. Daß diese Ansicht factisch recht hat, lehrt der Augenschein; es waren eben nur die Demokraten vertreten. Aber wie will man sie juristisch erweisen? Das alte Recht kennt darüber keine Bestimmungen, denn es weiß von Parlamenten überhaupt nichts; in den neuen Gesetzen aber ist nichts darüber festgesetzt, daß der Fortbestand des Parlaments von der Anerkennung dieser oder jener Regierung, von dem Austritt dieses oder jenes Abgeordneten abhängig sei. Die Beschlüsse des Parlaments selber sprechen für das Gegentheil; ob damit objectiv die Sache erledigt sei, bleibt freilich in Frage, aber jedenfalls muß man subjectiv annehmen, daß die Abgeordneten im Glauben an ihr gutes Recht gehandelt haben, und da kein bestimmtes Gesetz diesem subjectiven Glauben entgegensteht, so wüßte ich nicht, wie Geschworene oder ordentliche Richter anders, als freisprechend entscheiden könnten. Freilich ein Ausnahmegericht! Eine high commission unter Jeffreys, Kämpf oder Alba! Aber bei einer high commission ist nicht mehr die Rede von Recht und Gesetz, sondern von blutiger Gewalt, Willkür und Rache.

In dem zweiten Fall, dem Proceß gegen die Steuerverweigerer liegt es auf der Hand, daß für den Beschluß der Steuerverweigerung, wenn er auch rechtlich unbegründet war, keiner der Deputirten verantwortlich gemacht werden darf; denn dagegen schützt sie ihre Eigenschaft eines Abgeordneten. Sie schützt sie nicht in Betreff auf ihre außerparlamentarische Thätigkeit, diesem Beschluß Geltung zu verschaffen; in wie weit sie in dieser Beziehung gesetzlich anzugreifen sind, wird davon abhängen, ob in dem Conflict zwischen dem Parlament und der Regierung das eine oder die andere Recht hatte. Das ist aber juristisch nicht auszumachen, am wenigsten nach dem alten Recht, welches von einem Parlament und dessen Befugnissen und Schranken nichts weiß. Es ist aber auch nicht auszumachen nach den gewöhnlichen constitutionellen Begriffen, denn diese sind, wie es die reactionäre Partei mit uns anerkennt, nur Abstractionen aus verschiedenen Gesetzgebungen, die als solche nirgend rechtsgiltige Kraft haben; auch nicht aus der Gesetzgebung des Jahres 1848, die es versäumt hat, den Umfang und die Grenzen, innerhalb deren sich die Befugnisse der ersten Preussischen Nationalversammlung bewegen sollten, irgendwie festzustellen. Es wäre das in jener Unruhe auch kaum möglich gewesen, trotz des staatsrechtlichen Apparats, mit welchem das erste liberale Ministerium die Einberufung der Constituante zu umgeben mußte. Aber aus dieser Unmöglichkeit folgte auch die Nothwendigkeit eines endlichen Conflicts zwischen der Regierung und der Volksvertretung; der stärkere mußte endlich siegen und herrschen. Der Sieg hat sich für die Regierung entschieden. Ganz mit Recht spricht man von den „rettenden Thaten“ des Ministeriums Brandenburg; nicht als ob, was es gethan, ein positives Unrecht wäre, aber es war die Zerhauung eines Knotens, die Entscheidung eines streitigen Rechtspunkts, der juristisch nicht erledigt werden konnte, durch das Schwert. Die Nationalver-

sammlung warf ihre vermeintlichen Mittel gegen diese Entscheidung in die Wag-
schale; der Erfolg gab ihr Unrecht, aber es ist unzulässig, jetzt vor den Richter-
stuhl zu ziehen, was außerhalb aller rechtlichen Entscheidung fällt. Siegt die
Staatsanwaltschaft, so muß dieser rein materielle Sieg das Rechtsgefühl des Vol-
kes beleidigen; unterliegt sie, so wird der Kredit des Staats untergraben.

Für die Fälle der dritten Kategorie habe ich, seitdem die standrechtlichen Ur-
theile erledigt sind, vor allem den Proceß Waldeck im Auge. Wenn wir hier
billig sein wollen, so dürfen wir uns nicht auf den durch die öffentliche Meinung
schon hinreichend verurtheilten materiellen Inhalt dieses Processes beziehen. Ueber
die Nichtswürdigkeit dieser Angebereien ist kein Wort mehr zu verlieren. Waldeck
ist freigesprochen, und damit ist die Sache abgethan.

Aber gesetzt, er wäre nicht unschuldig gewesen, er hätte z. B. in der bekann-
ten Versammlung, statt, wie er gethan, sich hinter seine parlamentarische Function
zu verschanzten, für den offenen Widerstand gegen das, was er nach seiner Ueber-
zeugung militärische Usurpation nennen mußte, offen gesprochen. Alsdann hätte
der Gerichtshof ihn verurtheilen müssen; aber nicht ihn allein, sondern alle dieje-
nigen, welche sich in der damaligen Aufregung ihm zugesellt. Diese Verurtheilung
hätte der Krone keinen Segen gebracht, ja ich behaupte, daß eine solche Provo-
cation eines nur dem Buchstaben nach rechtlichen Verfahrens ein Unrecht ist.

Die Zeugen sagen aus, daß in jener Versammlung mehrfach für den activen
Widerstand gesprochen ist. Warum hat man darüber keine Untersuchung einge-
leitet? — Weil man sich doch vor einer neuen Kriegserklärung gegen die Hälfte
der Bevölkerung scheut; weil die goldenen Zeiten eines Jeffreys, wo man die
feindliche Partei unter scheinbar rechtlichen Formen decimirte, vorüber ist, und weil
man das fühlt. Man will sich an die intellectuellen Urheber, d. h. an die Häup-
ter der Partei halten, und so sehr das zu billigen ist, so lange es in den Gren-
zen des wirklichen Rechts bleibt, zu so gehässigen Folgen führt es, wenn man
in der Leidenschaft des Sieges die rechtliche Frage leicht nimmt. Denn in der
Regel sind die Führer der Parteien, wie sehr man sie angreifen mag, die Besten
der Partei. Die Verurtheilung eines Tonnen-Müller, Karbe, Ottensoffer wird
keine erhebliche Sensation machen; aber ein Waldeck, ein Kinkel im Zuchthaus —
der Widerstn springt aller Welt in die Augen.

Wenn eine politische Gährung zu Ende ist — und nach der Beschwörung
der Verfassung vom 6. Februar ist wenigstens der eine Akt der Tragödie geschlos-
sen —, wenn sich die siegreiche Partei im unbestrittenen Besiz der Macht findet,
so ist der einzige Schritt, der die Verwirrung der Begriffe und der Leidenschaf-
ten versöhnen kann, eine Amnestie für alle politischen Verbrechen, welche nicht
in das Gebiet der sonstigen Criminaljustiz fallen. Eine allgemeine Amnestie ist
nur dann bedenklich, wenn der Sieg noch nicht entschieden ist. Eine starke Re-
gierung darf sie nicht scheuen. Es soll das kein Akt der Gnade sein, denn die

Gnade hat nur ein bedingtes Recht, sondern die Anerkennung, daß in einer Revolution, wo alle bisher geltenden Begriffe sich auf den Kopf stellen, das Individuum nicht mehr für Alles, wobei es sich theiligt, persönlich verantwortlich sein kann. Hier ist der Fall, wo der christliche Spruch seine Stelle findet: Wer sich ohne Schuld fühlt, hebe den ersten Stein!

Ich benutze diese Gelegenheit, um einige Bemerkungen über zwei demokratische Notabilitäten anzuknüpfen, die in diese Prozesse verwickelt sind: Waldeck und Jacoby. Sie repräsentiren in meinen Augen zwei politische Richtungen, die sich bei uns noch nicht so gesondert haben, wie in Frankreich; die aber auch in Deutschland nicht immer Hand in Hand gehen werden: den Socialismus und die abstracte Demokratie.

Ich will damit keinen quantitativen Unterschied ausdrücken; als ob, wie man zu sagen pflegt, der Eine weiter gehe als der Andere. Nur geht der Socialist auf's Materielle, der Demokrat auf's Formelle. Für den Socialisten ist das Wohl des Volkes das höchste Gesetz, für den Demokraten der Wille des Volkes; der Eine ist mehr Oekonomist, der Andere mehr Jurist.

Waldeck's Charakter ist sehr verschieden aufgefaßt. Ich theile das Urtheil eines früheren Amtsgenossen mit. „Herr Waldeck galt in den Orten seiner Wirksamkeit für einen redlichen, milden Mann, für einen tüchtigen Juristen und für wissenschaftlich gebildet. Ehrfurcht und Neigung zu Umtrieben waren an ihm nicht zu bemerken: vielmehr zeigte er ein stilles, in sich gefehrtes, fast träumerisches Wesen, und mir erschien er wie eine durch äußere Unbeholfenheit beschränkte, poetische Natur. Eine gewisse Neigung, in die Gerichtsitzungen parlamentarischen Gepränge zu bringen, war allerdings bei ihm nicht zu verkennen, aber nie hätte ich den politischen Parteimann, noch weniger den Radikalen, und am wenigsten den absichtlichen Verdreher der Wahrheit, als den er mehrfach sich gezeigt hat, in ihm gesucht. Auch hielt ich ihn für zu wissenschaftlich, als daß er so tief in den gemeinen radikalen Jargon verfallen könnte, um z. B., wie er in seiner Rede für die Aufhebung der Zehnten es gethan, einen noch bestehenden Zustand einen faulen, reactionären Zustand zu nennen. Früher war Waldeck ein eifriger Katholik und durch ihn wurde ich zuerst veranlaßt, Haller's Restauration der Staatswissenschaften zu lesen. Er sagte mir nämlich, man habe Haller vorgeworfen, daß er in seinem Werk die constitutionelle Monarchie übergangen habe; dieser Vorwurf sei unbegründet, denn der Constitutionalismus als ein todt's Abstractum gehöre ebenso wenig in die allgemeine Naturgeschichte des Staates, als in die Naturgeschichte der Vögel der Kuckuck an einer Uhr. Das einzige an den Liberalismus Streitende, was ich je an ihm bemerkt habe, war, daß er die bürgerliche Ehe billigte.

Indessen beweist eine mir vorliegende Abhandlung, die er eigenhändig über diesen Gegenstand geschrieben hat, daß er lediglich vom katholischen Standpunkt aus zu dieser Ansicht gelangt ist."

Ich finde nicht, daß in dieser Schilderung ein Widerspruch liegt. Wenn das „in sich gefehrte, träumerische Wesen“ in die bewegte Welt der That übergreift, mit seinen hochfliegenden, idealen Plänen, denen gegenüber die Wirklichkeit gar keine Berechtigung zu haben scheint, so wird er leichter zu den bezeichneten „radicalen“ Mitteln verleitet werden, als der kalte Weltmann, der über den einen Punkt den andern nicht vergißt. Die unwissenschaftliche Darstellung, die mir z. B. in seiner Rede über die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien noch mehr auffällt, erkläre ich mir aus dem Ton, der in der Constituante herrschte, und zweifle keinen Augenblick daran, daß ein Mitglied des geheimen Obertribunals im Stande sein würde, seine Ansichten gründlicher und zusammenhängender zu motiviren. — Die andere Seite seines Wesens, der Katholicismus, trat nur in gelegentlichen Aeußerungen hervor. Ich erinnere mich, daß er in einer Rede über einen rein politischen Gegenstand plötzlich auf die sinnige Ceremonie des Fußwaschens zu sprechen kam, in welcher der Mensch an die Gleichheit mit seinen Brüdern erinnert wird. In dem Augenblicke fiel mir ein, daß der Socialismus einen besseren Boden in katholischen Ländern finden würde, als in protestantischen. Die Kirche selbst und die meisten ihrer Institutionen sind socialistischer Natur, und in dem Jesuitenstaat von Paraguay könnten die Schüler Fourier's ihr Vorbild finden. Bei uns Protestanten ist die Hauptsache nicht, daß wir aufgeklärter wären in religiösen Dingen, sondern daß wir geistig autonom sind. Wir mögen uns unsere Seligkeit nicht erkaufen um den Preis unserer Freiheit, und so ist es auch in materiellen Dingen; unser Eigenthum wollen wir haben, so klein es auch sein mag, und so kümmerlich es uns auch ernährt; in eine socialistische Kaserne lassen wir uns nicht pressen, wenn man uns auch noch so gut füttern wollte.

Waldeck's Thätigkeit ist immer darauf ausgegangen, das materielle Wohl der unteren Volksklassen zu erhöhen; seine politischen Formen waren ihm nur Mittel zum Zwecke. Jakoby dagegen beginnt mit den Ideen der Freiheit und des abstracten Rechts. Ich bin überzeugt, Waldeck würde gern die Dictatur annehmen, um seine Ideen durchzuführen, einerlei, ob die Majorität oder die Minorität für ihn wäre. Bei Jakoby setze ich eine ängstlichere Gewissenhaftigkeit voraus. Wenn durch das absolute Wahlrecht das souveräne Volk eine Mehrheit von Aristokraten in die Kammer senden sollte, so würde er vor seiner Majestät sich beugen. Jakoby macht sich daher immer besser im Gericht, als in der Volksvertretung. Er ist immer in seinem Recht, weiß das, und hat daher auf der Bank der Angeklagten jenes volle und freie Wesen, das dem Richter imponirt. Seine Vertheidigungsrede hat mir bei weitem besser gefallen, als Waldeck's. Er steht fest auf der Warte seines Rechts, es ist ihm nicht beizukommen. Er darf sich nicht verstecken,

denn er übersteht seine Position von allen Seiten mit völliger Freiheit. Bei Waldeck's Vertheidigung ist man immer ängstlich: wird nicht jetzt irgend ein Punkt kommen, wo man ihn fassen kann! Seine Vertheidigung ist keine Totalität, sie hält sich immer nur im Detail; sie ist kein Kunstwerk, sie macht wohl den Eindruck der Wahrheit, aber nicht der vollen Wahrheit.

Ich habe in Ihrer Zeitschrift noch in den Tagen der Revolution (1848, Heft 37) eine Charakteristik von Jacoby geliefert, die sich nachher in manchen Punkten bestätigt hat. Ich machte Sie damals z. B. auf das Sententlöse in seiner Polemik aufmerksam. Die bekannte Novemberegeschichte, die er mit dem König hatte, sein Ausruf: „Das ist eben das Unglück der Könige, daß sie nicht die Wahrheit hören wollen,“ wurde damals nur von dem einen Gesichtspunkt aufgefaßt, als unmotivirte Grobheit; sie ging aber eigentlich aus dem Bedürfniß hervor, die Situation zu einer Sentenz abzuklären. Ich kann mir lebhaft vorstellen, wie die neueste Haltung der Demokratie, die reine Negation, seiner Natur so recht zusagt; er ist nun ganz in seinem Recht. Ich glaube nicht, daß Waldeck mit seiner bei Weitem größeren Productivität sich in der neuen Rolle wohlgefällt. — Vielleicht werden schon die nächsten Wahlen (die preussischen nämlich) in die Demokratie einen Riß machen. Die Verfassung ist nun einmal da, ob die Demokraten sie anerkennen oder nicht, sie wird gegen sie angewendet. Zuletzt werden Diejenigen unter ihnen, die einen Trieb nach unmittelbarer Wirksamkeit fühlen, es doch für nützlich halten, sich zu betheiligen. Andere, die abstrakten Juristen, werden ihren Rechtsboden bewahren wollen. Ein Scheidungsprozeß, der auch in unserer eigenen Partei vor sich gehen wird.

Das schwarze Buch in Warschau.

Die geheime Polizei ist im russischen Reiche so weit verbreitet, als die Fänge des Doppelaars reichen, und gewisse zarte Spuren davon finden sich sogar in den isolirten Flächen Sibiriens. Aber nirgend hat sie eine so feine und raffinirte Organisation gewonnen wie in dem Großfürstenthum Litthauen und dem Königreich Polen. Da sind eine Menge hohe Staatschergen ausschließlich in diesem sanbern Theile der Regierung beschäftigt; besondere Aemter, in verschiedenen Aemtern besondere Bureaus, sitzende und reisende Beamte, gewisse Truppenabtheilungen, z. B. die Gensdarmerte, wo man keine Person aufnimmt, ohne sie einer genauen Prüfung unterworfen zu haben. Das Heer der geheimen Diener vom Civil ist aber so stark, daß man damit eine recht hübsche Stadt bevölkern könnte. Der gewöhnlichen Spione im Königreiche sind nach amtlicher Angabe nahe an fünftausend